



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

16. Dezember 2022

Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungs- bestimmungen)

Zusammenfassung der Ergebnisse des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Bemerkungen	4
3	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	6
4	Weitere Bemerkungen und Vorschläge.....	16
	Anhang: Teilnehmerliste und Abkürzungen.....	18

1 Einleitung

Die gegenwärtige Grundversorgungskonzession, welche 2018 der Swisscom erteilt und zwischenzeitlich verlängert wurde, läuft Ende 2023 aus. Im Hinblick auf die Vergabe der nächsten Grundversorgungskonzession hat der Bundesrat den künftigen Grundversorgungsumfang geprüft und bei der Neudefinierung die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse sowie den Stand der Technik berücksichtigt. Die Anpassung der Grundversorgungsdienste sowie deren Modalitäten haben im Rahmen einer Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) zu erfolgen. Langfristig soll eine Hochbreitbandstrategie erarbeitet werden, für Regionen, in denen der Markt in den nächsten Jahren nicht die gewünschte Versorgung mit Hochbreitband von über 80 Mbit pro Sekunde erreicht.

Kernanliegen der Vernehmlassungsvorlage stellte die Einführung eines zusätzlichen Zugangsdienstes zum Internet mit einer Übertragungsrate von 80/8 Mbit/s dar. Um die finanziellen Folgen sowie die Auswirkungen auf die Konkurrenz möglichst klein zu halten, sollte das neue Angebot insbesondere die nachstehenden Massnahmen mitberücksichtigen:

- Das Grundversorgungsangebot und dessen Qualitätsmessungen sollen klarer eingegrenzt werden können (Art. 14a und Art. 21).
- Das Grundversorgungsangebot soll nicht angeboten werden, wo der Markt bereits ein vergleichbares Angebot sicherstellt (Art. 14b).
- Der Leistungsumfang des Zugangsdienstes zum Internet soll wie bis anhin reduziert werden können, wenn technische oder ökonomische Gründe dies erfordern. Die Wahl der einzusetzenden Technologie soll der Grundversorgungskonzessionärin freistehen (Art. 16 und Art. 19).
- Grundversorgungskundinnen und -kunden sollen sich standortunabhängig an den Erschliessungs- oder Umrüstkosten beteiligen, wenn diese einen gewissen Grundbetrag überschreiten (Art. 18).
- Der Ausbau der Infrastruktur soll nachfrageorientiert und innerhalb angemessener Umsetzungsfristen erfolgen (Art. 20).

Weiter hat die Vorlage die Streichung des öffentlichen Telefondienstes mit drei Nummern, die Beibehaltung der Dienste für Menschen mit einer Behinderung sowie neue und angepasste Preisobergrenzen und Qualitätsvorschriften vorgesehen.

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und die interessierten Kreise waren eingeladen, vom 10. Dezember 2021 bis zum 25. März 2022 zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Insgesamt gingen 69 Stellungnahmen zu dem in die Vernehmlassung geschickten Änderungsentwurf ein. Der Preisüberwacher (PUE) hat sich im Rahmen einer Empfehlung nach Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) zur Vernehmlassungsvorlage geäußert. Die einzelnen Teilnehmenden und das entsprechende Abkürzungsverzeichnis sind im Anhang aufgeführt. Die Stellungnahmen können auf der Internetseite des BAKOM eingesehen werden (www.bakom.admin.ch > Das BAKOM > Organisation > Rechtliche Grundlagen > Vernehmlassungen [2021]).

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich die Teilnehmenden wie folgt geäußert.

Die Kantone **SO** und **AG** haben keine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen. Der Kanton **OW** hat die Unterlagen sorgfältig geprüft und hat keine Anmerkungen oder Einwände gegen die Vorlage. Er verzichtet demzufolge auf eine detaillierte Stellungnahme.

Economiesuisse unterstützt integral die Stellungnahmen von **asut**, **SUISSEDIGITAL** und **Swisscom**. Die **AG Berggebiet** schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des regionalen Entwicklungsträgers **Luzern West** an.

Der Kanton **UR** sowie **Schluen**, **Surselva**, **Trun** und **Viamala** unterstützen im Wesentlichen die Stellungnahme der **SAB**. Der Kanton **UR** seinerseits befürwortet zudem die Stellungnahme der **RKGG**.

Inclusion Handicap verweist betreffend die Anliegen der gehörlosen Menschen und ihr Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache vollumfänglich auf die Stellungnahme des **SGB-FSS**

Der Verein **digitalswitzerland** schliesst sich der Stellungnahme seines Mitgliederverbands **asut** und dessen Forderungen in Bezug auf die notwendigen Anpassungen zur umsichtigen Umsetzung der Prinzipien der Technologieneutralität sowie der Subsidiarität an.

Die **Piratenpartei** beschränkt sich in der Stellungnahme auf ihre Kernanliegen. Mit Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen sei jedoch keine Zustimmung zu solchen Regelungen verbunden.

Der **HEV** äussert sich grundsätzlich nicht zu der Grundversorgung und deren Anpassungen.

2 Allgemeine Bemerkungen

Die Kantone **AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SG, TG, TI, VS, ZG** und **ZH**, die Parteien **Die Mitte** und **SPS**, die Dachverbände **SAB, SBV, SGV, SGV-USAM, SSV** und **Travail.Suisse** sowie **CP, KKPKS, Schluuin, SKS, Surselva, Trun, Viamala** und die **WEKO** begrüssen die Vorlage im Grundsatz.

Der Kanton **UR** sowie **asut, ComCom, CVCI, digitalswitzerland, FDP, Gewerkschaftsbund, Glasfasernetz, gip, Salt, SUISSEDIGITAL, Swico** und **Swisscom** können den Ausbau der Grundversorgung mit einem zusätzlichen Hochbreitband-Internetzugangsdienst von 80 Mbit/s unterstützen, sofern die politisch unbestrittenen Massnahmen (Technologiefreiheit, Subsidiaritätsprinzip, angemessene Umsetzungsfristen, Kostenbeteiligung, nachfrageorientierte Erschliessung) konsequent und praxistauglich umgesetzt werden. Nur so liessen sich die Kosten für die Umsetzung sowie unerwünschte Auswirkungen auf den Wettbewerb in einem vertretbaren Rahmen halten. Der Kanton **UR, asut, digitalswitzerland, FDP, Glasfasernetz, Salt, SUISSEDIGITAL, Swico** und **Swisscom** stellen zudem fest, dass bei den Massnahmen Anpassungsbedarf bestehe. Ohne Umsetzung der genannten Massnahmen lehnen **asut** und **economiesuisse** die Erhöhung der Übertragungsrate ab. Gemäss **ComCom** dürfen die vorgeschlagenen Änderungen der FDV nicht zur Behinderung einer nationalen Hochbreitbandstrategie von kantonalen Initiativen oder zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die **FDP** weist darauf hin, dass ein staatlicher Eingriff zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Augenmass erfolgen müsse. Falls der Markt eine Lösung biete, dürfe der Staat nicht eingreifen und die unternehmerische Freiheit müsse gewährleistet werden.

Auch die **SPS** begrüsst den Ausbau, ist jedoch der Ansicht, dass eine gewisse Lockerung der Massnahmen für die Bereitstellung des neuen Angebots zwingend sei, damit die Kosten für die Erbringung des neuen bzw. zusätzlichen «Premium»-Dienstes von der künftigen Konzessionärin begrenzt werden können. Dabei gehe es um die freie Wahl der Technologie, den Wegfall der Erschliessungspflicht bei vorhandenem Alternativanschluss (Subsidiaritätsprinzip) sowie angemessene Umsetzungsfristen.

Weiter begrüssen die **IG 5G-freies OW** und **Schutz vor Strahlung** den Ausbau der Grundversorgung. Sie sind jedoch kritisch gegenüber dem Grundsatz der Technologieneutralität und fordern gewisse Anpassungen. Der Kanton **UR** sowie die **RKGK** unterstützen die Grundsätze des Vernehmlassungsentwurfes, sind aber mit den vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen nicht uneingeschränkt einverstanden. Der **HEV** unterstützt die Revision der FDV nur unter den Bedingungen, dass Artikel 18 und 20 E-FDV entsprechend seiner Vorschläge angepasst würden.

Sunrise UPC kann das Bedürfnis der Endkunden nach einer schnellen Internetverbindung nachvollziehen. Mit Blick auf die heutige, ausgezeichnete Versorgungslage schein es jedoch fraglich, ob eine Verordnungsanpassung überhaupt nötig sei. Mit dem 80 Mbit/s Internetdienstangebot bewege sich die Schweiz auch im europäischen Vergleich in einem Bereich, der um ein Vielfaches höher sei als in allen EU-Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund sei eine generelle Erhöhung der

Grundversorgungsgeschwindigkeit grundsätzlich nicht nötig. Sie könnten jedoch die Vorlage mittragen, sofern sowohl das Prinzip der Subsidiarität als auch der Technologieneutralität zwingend verankert und die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens betreffend Anspruchsberechtigung praxistauglich ausgestaltet werde.

Salt lehnt diese erneute Erhöhung der Mindestanforderungen ab, sofern die Massnahmen («*best effort*» beim 80 Mbit/s Angebot, erweiterte Subsidiarität und eine echte Technologieneutralität) nicht gewährleistet werden. Auch dürfe die Grundversorgung nur darauf abzielen, Basisdienste bereitzustellen, nicht jedoch die Spitzenprodukte am Markt. Zudem würde es damit sehr schwierig, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Anstatt allen eine höhere Downloadrate aufzuzwingen, wäre ein Bottom-Up-Modell sinnvoller, also ein bedarfsgerechter Ausbau mit situativen respektive lokalen Lösungen. So könnten neben den Fernmeldedienstanbieterinnen Gemeinden oder Kooperationen den Bau der Infrastruktur übernehmen, wo dieser eben nicht durch Fernmeldedienstanbieterinnen geschieht.

Die **SVP** lehnt die vorliegende Revision ab, weil sie die Bürgerinnen und Bürger durch höhere Telekommunikationstarife und höhere Steuern, Gebühren und Abgaben belaste. Trotzdem sei eine gut ausgebaute und zuverlässige Grundversorgung in sämtlichen Regionen der Schweiz wichtig. Das treffe auch auf die Internetversorgung mit einer ausreichend hohen Bandbreite zu. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass diverse Anpassungen vorgenommen und mögliche Risiken besser berücksichtigt werden müssten, wenn der Bundesrat an der Vorlage festhalte. Es sei von zentraler Bedeutung, dass die massive Anhebung des Mindestangebots in der Grundversorgung nicht dazu führe, dass die Bürgerinnen und Bürger durch höhere Gebühren noch stärker belastet oder dass der Wettbewerb auf dem liberalisierten Markt geschwächt werde. Eine schleichende Rückverstaatlichung werde dezidiert abgelehnt. Nicht zuletzt, weil erst die Liberalisierung im Fernmeldebereich zu einer effizienten Grundversorgung nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt habe und die Schweiz heute mit einer qualitativ sehr guten und hochmodernen Fernmeldeinfrastruktur dastehe.

Asut, digitalswitzerland, SUISSEDIGITAL und **Sunrise UPC** merken an, dass ein 80 Mbit/s Angebot eine massive Erhöhung darstelle und in Europa – wenn nicht sogar weltweit – ein absolutes Novum sei. Bereits die heutige Grundversorgungsmindestbandbreite von 10/1 Mbit/s sei im internationalen Vergleich ein Spitzenwert. Gemäss **asut, Salt** und **SUISSEDIGITAL** sei die Grundversorgung nach dem Fernmeldegesetz als Sicherheitsnetz konzipiert, welches nur subsidiär zum Wettbewerb greifen sollte. Entsprechend seien Eingriffe in den funktionierenden Markt nicht das Ziel dieses Regulierungsinstrumentes. Die ungedeckten Kosten der Grundversorgung müssten bei einer Aktivierung des Abgeltungsfonds zudem von der ganzen Branche getragen werden. Ein solches Szenarium gelte es auch nach dem Willen des Bundesrates zu vermeiden.

Gemäss **SKS** basiert die Regelung der Konzessionsvergabe auf der Annahme, dass sich mehrere Fernmeldedienstanbieter für die Konzession bewerben und aufgrund der Konkurrenzsituation das beste Angebot den Zuschlag erhält. In der Praxis habe sich gezeigt, dass einzig Swisscom in der Lage sei, die Grundversorgung zu erbringen. Es bestehe somit die Gefahr, dass eine allfällige Abgeltung der Grundversorgung aufgrund fehlender alternativer Bewerber zu hoch ausfalle. Finanziert würde diese Abgeltung über einen Branchenfonds. Die Mitbewerber von Swisscom, bzw. deren Kunden, würden somit die Breitbanderschliessung durch die Swisscom teilweise querfinanzieren und deren marktmächtige Stellung weiter zementieren. Als Alternative zur Finanzierung über einen Branchenfonds würde eine staatliche Abgeltung vorgeschlagen, wobei eine Beteiligung der Kantone und Gemeinden zu prüfen sei, was allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Revision der FDV sei.

Der Kanton **FR** nimmt die Evaluation der Leistungen der Grundversorgung zur Kenntnis. Er sei der Ansicht, dass der gewählte Ansatz, der auf klar definierten Zulassungs- und Ausschlusskriterien beruhe, dem Erfordernis der Transparenz in diesem Bereich angemessen Rechnung trage.

Der Kanton **LU** sowie **AG Berggebiet, Luzern West, Schluen, Surselva, Trun** und **Viamala** verlangen, dass auch im ländlichen Raum ein flächendeckender Ausbau des Glasfasernetzes (FTTH) mittelfristig zwingend erfolge und gehen davon aus, dass diese Ausbauten einen wichtigen Beitrag zum Abbau der regionalen Disparitäten und somit zum Erhalt der dezentralen Besiedelung des Berggebiets leisten werden.

Der Kanton **LU** sowie **AG Berggebiet** und **Luzern West** wünschen zudem unterschiedliche Erschliessungspflichten in grösseren und kleineren Gemeinden. In ländlichen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 15 000 Einwohnenden) solle für die Grundversorgungskonzessionärin eine Kooperationspflicht mit lokalen Netzbetreibern und Gemeinden gelten, wobei der Kostenanteil der Grundversorgungskonzessionärin für eine Vollerschliessung gemäss den schweizerischen Standards der jüngsten Technologie mindestens 60 Prozent der Gesamtkosten betragen müsse. Die Grundversorgungskonzessionärin erhalte im Gegenzug ein auf 30 Jahre befristetes, nicht entziehbares Nutzungsrecht auf einer Faser.

Äusserungen zur Hochbreitbandstrategie

Die Kantone **FR, TI, UR** sowie **asut, ComCom, digitalswitzerland, Glasfasernetz, RKGK, SAB, Schluen, SGV, Surselva, Swico, Swisscom, SUISSEDIGITAL, Trun** und **Viamala** weisen darauf hin, dass die Erhöhung der Mindestbandbreite in der Grundversorgung keine nachhaltige Lösung zur Umsetzung des politischen Anliegens eines flächendeckenden Hochbreitbandnetzes sein könne. Sie fordern deshalb die rasche Ausarbeitung und Umsetzung einer nationalen Hochbreitbandstrategie und eine entsprechende Gesetzesrevision. **SGV** und **WEKO** fordern zusätzlich, dass sie bei der Erarbeitung der Hochbreitbandstrategie miteinbezogen werden. Der Kanton **UR** sowie **SAB, Schluen, Surselva, Trun** und **Viamala** erwarten vom Bundesrat, dass er diese Strategie bis Ende 2022 vorlege. Die **ComCom** ergänzt, dass unbedingt vermieden werden müsse, die Geschwindigkeit des Internetzugangs in der Grundversorgung in kurzen Abständen schrittweise immer weiter zu erhöhen. Die Kantone **FR, TI, UR** sowie **RKGK** verlangen, dass die Hochbreitbandstrategie so gestaltet werde, dass die Kantone und Gemeinden bei ihren eigenen Anstrengungen zum Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen unterstützt und finanziell gefördert würden.

Für **economiesuisse** und **Glasfasernetz** ist die Grundversorgung für eine solche Förderung des Hochbreitbandausbaus eigentlich das falsche Instrument, da sie explizit ein Mindestangebot darstelle und keine marktkonforme Vollversorgung. Sie anerkennen aber, dass die vorgeschlagene Ausweitung der Grundversorgung zum jetzigen Zeitpunkt eine pragmatische Lösung darstelle und könnten diesen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Hochbreitbandförderung weiterhin unterstützen. Dies, sofern die Massnahmen konsequent und praxistauglich umgesetzt würden.

3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 14a Grundsatz

Swisscom teilt das Anliegen, dass in der E-FDV konkreter definiert werden sollte, was unter einem Grundversorgungsangebot zu verstehen sei. Der hierzu vorgeschlagene Artikel 14a E-FDV greife nach Ansicht von Swisscom jedoch zu kurz. Er lasse insbesondere ausser Betracht, dass sich die Pflichten der Grundversorgungskonzessionärin gemäss Abschnitt 2 nicht einzig auf die Dienstleistungsverträge beziehen, sondern mitunter diverse Vorschriften zum darunterliegenden IP-basierten «Universalanschluss» enthalten würden. Zu erwähnen seien die Vorgaben zum Gebäudeeinführungspunkt (Art. 17 FDV), zur Anschlussqualität (Art. 21 Abs. 1 Bst. a FDV) oder zum Netzabschlusspunkt (TAV betreffend Schnittstellen der Grundversorgung). Swisscom schlägt daher vor, Artikel 14a E-FDV zu streichen und die Eingrenzung des Grundversorgungsangebotes in Artikel 16 E-FDV zu regeln.

Artikel 14b Subsidiarität

Die Einführung des Subsidiaritätsprinzips wird vom Kanton **AR** sowie **ComCom, glp, SBV, SGV, SUISSEDIGITAL** und **Sunrise UPC** grundsätzlich begrüsst. Der Kanton **UR** sowie **SAB, Schluein, Surselva, Trun** und **Viamala** können den Paradigmenwechsel beim Subsidiaritätsprinzip ebenfalls unterstützen, wenn im Gegenzug flächendeckend ein minimales Angebot von 80 Mbit/s angeboten werde. Artikel 14b E-FDV werde dabei nicht als Verbot für die Inhaberin der Grundversorgungskonzession verstanden, in einem bereits mit 80 Mbit/s erschlossenen Gebiet nicht auch selber zusätzliche, höherwertige Angebote anzubieten. Dies erscheine klar aus dem expliziten Verweis auf Artikel 14a E-FDV. Eventuell sei dazu aber eine Präzisierung im erläuternden Bericht hilfreich, um Missverständnisse zu vermeiden.

Auch der Kanton **SZ** sowie **asut, CP, CVCI, digitalswitzerland, economiesuisse, Gewerkschaftsbund, Glasfasernetz, Salt, Swico, SPS, SVP, Swisscom** und **Travail.Suisse** unterstützen grundsätzlich das Subsidiaritätsprinzip, fordern anstelle des Erschliessungs- oder Angebotsverbots jedoch eine «Kann»-Bestimmung respektive die Möglichkeit eines Angebotsverzichts. Demnach solle die Grundversorgungskonzessionärin auf eine Erschliessung verzichten können respektive keine Erschliessung vornehmen müssen, wenn ein vergleichbares Alternativangebot vom Markt bereitgestellt werde. Das vorgesehene Verbot stehe jedoch im Widerspruch zum vollständig liberalisierten Markt.

Für den Kanton **SZ** sowie **asut, digitalswitzerland, economiesuisse, Gewerkschaftsbund, SPS, SVP** und **Swisscom** entbehre ein solches Verbot überdies einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Für **asut, digitalswitzerland** und **Swisscom** soll deshalb Artikel 14b E-FDV gestrichen und das Subsidiaritätsprinzip als Angebotsverzicht in Artikel 16 Absatz 2 E-FDV vorgesehen werden. **Swisscom** weist darauf hin, dass die Grundversorgungskonzessionärin bereits heute gestützt auf den geltenden Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b FDV das Recht habe, in solchen Fällen auf die Bereitstellung eines Internetzugangsdienstes zu verzichten. Mit der substanziellen Erhöhung der Mindestbandbreite werde dieses Leistungsverweigerungsrecht zweifelslos an Bedeutung gewinnen. **Swisscom** dürfte vermehrt davon Gebrauch machen müssen.

Die **WEKO** hält das Risiko von nachteiligen Wettbewerbsauswirkungen des 80-Mbit/s-Angebots aufgrund der vorgesehenen Schutzmassnahmen, wie der Verstärkung des Prinzips der Subsidiarität, für vertretbar.

Für die **SVP** sollte es der Konzessionärin ebenfalls offenstehen, die Erschliessung ausserhalb des Grundversorgungsauftrages auf eigene Kosten vorzunehmen, selbst wenn bereits ein Alternativanschluss vorliegt. Infolgedessen sei der erste Satz von Artikel 14b E-FDV zu streichen. Allerdings erscheint es in diesem Zusammenhang sinnvoll, ein Verbot der Geltendmachung der Erschliessungskosten im Rahmen einer finanziellen Abgeltung nach Artikel 19 Absatz 1 FMG vorzusehen.

Für **Salt** sei die Subsidiarität weder auf ein vergleichbares Angebot noch auf einen Festnetzanschluss zu beschränken. Als Kriterium dürfe lediglich die verfügbare Bandbreite gelten. Artikel 14b E-FDV sei mit Bezug auf die in Artikel 15 E-FDV definierten Bandbreiten anzupassen. Die Grundversorgungskonzessionärin müsse bei erfüllten Bedingungen keinen Anschluss gemäss Grundversorgungspflichten anbieten; ein Verbot sei aber auch für **Salt** nicht angezeigt.

Aus Sicht der **ComCom** sei es hingegen zu stark einschränkend, dass nur vorhandene und betriebene Anschlüsse als vergleichbar gelten. Sie schlägt daher vor, das BAKOM zu beauftragen, mittels einer Richtlinie festzulegen, was als vergleichbares Angebot anzusehen sei und welche weiteren Aspekte die Grundversorgungskonzessionärin bei der Prüfung der Verfügbarkeit miteinzubeziehen habe. Auch für die **SKS** sei die Situation ungenügend geregelt, bei welcher eine alternative Anbieterin einen solchen Anschluss plant (Bewilligungsverfahren für Tiefbauarbeiten etc.)

oder baut, aber noch nicht fertiggestellt hat. Zu prüfen sei, ob es für einen raschen und günstigen Entscheid in dieser Sache alternative Instrumente/Verfahren braucht.

Im erläuternden Bericht würden gemäss dem Kanton **FR** nähere Angaben und Beispiele fehlen, um zu verdeutlichen, was der Gesetzgeber unter einem «vergleichbaren Angebot» versteht. Daher sei es schwierig, zu diesem Artikel Stellung zu nehmen. Im Zusammenhang mit Artikel 14b E-FDV sei er der Ansicht, dass passive Technologien zu bevorzugen seien, insbesondere aus Gründen der Vorbeugung, der Gesundheitspolitik und der Energieeinsparung.

Der **CP** stellt auch die Frage, wie ein entsprechendes Verbot wirksam kontrolliert werden könnte.

Artikel 15 **Dienste der Grundversorgung**

Absatz 1

Buchstabe a

Swisscom anerkennt grundsätzlich die Schutzwürdigkeit des Dienstes an, obwohl der Wettbewerb im Bereich des öffentlichen Telefondienstes weitgehend spiele. **Salt** merkt an, dass heute auf dem Markt bereits viele Angebote mit VoIP-Technologie vorhanden sind, der Artikel sei dementsprechend anzupassen.

Buchstabe b

Die Kantone **AR, FR, GL, JU** und **UR** sowie **asut, Gewerkschaftsbund, Salt, SPS, Swisscom** und **Travail.Suisse** befürworten die Aufhebung der Pflicht zur Gewährleistung eines Telefondienstes mit drei Nummern oder können diese nachvollziehen.

Buchstabe c

Für **Swisscom** ist es nachvollziehbar, dass dieser Dienst nach wie vor als grundsätzlich schützenswert eingestuft wird. Da jedoch gemäss der fernmelderechtlichen Ordnung gegenüber sämtlichen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ein Anspruch auf einen oder mehrere Verzeichniseinträge bestehe und diese Pflicht somit nicht nur für die Grundversorgungskonzessionärin gelte, erscheine es nunmehr angezeigt, auch diesen Dienst aus dem Umfang der Grundversorgung zu streichen.

Buchstabe d

Ziffer 1

Swisscom und **ComCom** haben Verständnis für die Beibehaltung des 10-Mbit/s-Internetdienstes. Auch der Kanton **AG** und **Travail.Suisse** unterstützen explizit die Tatsache, dass das neue Angebot das bestehende Angebot nicht ersetze, sondern ergänze. **Travail.Suisse** fügt hinzu, dass nicht von Kunden der Grundversorgung mit bescheidenen Bedürfnissen verlangt werden könne, dass sie einen Dienst beziehen müssen, der über ihre Bedürfnisse hinausgehe und sie dafür mehr bezahlen müssten. Der Kanton **FR** versteht das Anliegen ebenfalls, dass ein günstigerer 10-Mbit/s-Internetdienst beibehalten werden sollte, insbesondere für Haushalte mit geringem Bedarf oder tiefem Einkommen. Für die **ComCom** widerspreche jedoch die Einführung von zwei Internetzugangsdiensten mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten dem Begriff der Grundversorgung.

Salt hält fest, dass eine Downloadrate von 10 Mbit/s, wie sie erst kürzlich per Januar 2020 neu festgesetzt wurde, bereits hoch sei, einerseits technisch gesehen und andererseits im internationalen Vergleich. Mit dieser Geschwindigkeit liessen sich alle heute gängigen Dienste problemlos beziehen. Die minimale Übertragungsrate solle mit Bedacht festgelegt werden, um auszuschliessen, dass die

Grundversorgungskonzessionärin auf den Fonds zurückgreifen würde und somit die anderen Fernmeldedienstanbieter finanzielle Abgeltungen leisten müssten.

Die Streichung des 10-Mbit/s-Angebotes wird hingegen von den Kantonen **GR, JU, LU, UR, VS** sowie **AG Berggebiet, Die Mitte, Luzern West, Piratenpartei, RKGK, SAB, SBV, Schluein, Surselva, Viamala** und **Trun** gefordert.

Der Kanton **VD** unterstütze die generelle Entwicklung, sei jedoch der Ansicht, dass die in Konsultation gegebene E-FDV einen negativen Effekt haben könnte. Er könne dem Ausbau mit einem 80-Mbit/s-Internetdienst nicht zustimmen, insbesondere, weil er befürchtet, dass zwei Internetdienste die digitale Kluft vergrössern würde und das Ziel der Grundversorgung, allen in unserem Land lebenden Personen den Zugang einen ausreichenden Mindestdienst zu ermöglichen, gefährden würde. Er fordert stattdessen, dass die Übertragungsrate des 10-Mbit/s-Internetdienstes erhöht werde, mit gleichbleibendem Preis. Der Kanton **JU** verlangt hingegen, dieses Angebot auf 40/4 Mbit/s zu erhöhen. Die **ComCom** schlägt vor, den Upload für das 10-Mbit/s-Angebot auf mindestens 2 oder 3 Mbit/s zu erhöhen, sollte dieses beibehalten werden.

Ziffer 2

Die Kantone **AR, FR, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SZ, TI, UR, VD, VS** und **ZG** sowie die **ComCom, FDP, Die Mitte, RKGK, SAB, SGV, SSV, Travail.Suisse, Schluein, SKS, Surselva, Trun, Viamala** und die **WEKO** begrüßen den Ausbau mit einem 80-Mbit/s-Angebot grundsätzlich. Auch **Swisscom** hält die signifikante Erhöhung der Mindestdatenrate für grundsätzlich tragbar, sofern sie zur Erbringung dieses neuen Dienstleistungsangebotes vermehrt auf drahtlose Erschliessungstechnologien zurückgreifen dürfe. Der Kanton **FR** befürchtet jedoch, dass mit zwei Internetdienstangeboten in der Grundversorgung einige Liegenschaftseigentümer verleitet würden, das billigere Angebot zu wählen, zum Nachteil der Mieter, die nicht zwischen den beiden Angeboten wählen könnten. Er unterstütze zudem explizit die Tatsache, dass der 80-Mbit/s-Internetdienst «garantiert» werde und fordere, dass die Geschwindigkeit auch bei mehrfacher Nutzung innerhalb eines Quartiers gewährleistet werde.

Damit die Technologieneutralität mit dem 80-Mbit/s-Angebot gewährleistet werden könne, fordern die Kantone **SG** und **SZ** sowie **asut, digitalswitzerland, economiesuisse, FDP, Glasfasernetz, Salt, SUISSEDIGITAL, SPS, SSV, Sunrise UPC, SVP, Swico** und **Swisscom** die Formulierung in Artikel 15 Buchstabe d E-FDV anzupassen. Neu soll das Adjektiv «garantiert» in Bezug auf die Übertragungsrate gestrichen werden. Damit soll dem Einsatz von Mobil- und Satellitentechnologien Rechnung getragen und die Kosten für den Ausbau eingegrenzt werden. Der **SSV** könnte sich nebst der Streichung auch eine flexiblere Formulierung vorstellen.

Mit Blick auf die technologiebedingten Gegebenheiten im Bereich der Satellitensysteme fordern **asut, digitalswitzerland** und **Swisscom** die Upload-Übertragungsrate des 80/8-Mbit/s-Angebot auf 6-Mbit/s-Upload zu senken. Dies primär vor dem Hintergrund, dass bei einer Upload-Übertragungsrate von mindestens 8 Mbit/s voraussichtlich grössere Satellitenschüsseln beziehungsweise Parabolspiegel mit einem Durchmesser von mehr als 80 cm eingesetzt werden müssten. Für die Installation eines Parabolspiegels mit einem Durchmesser von mehr als 80 cm bedürfe es in den meisten Kantonen überdies einer Baubewilligung. Weiter komme hinzu, dass die grösseren Parabolspiegel einen wesentlich höheren Stromverbrauch hätten. Eine Upload-Vorgabe von 8 Mbit/s könnte mit anderen Worten den unkomplizierten Einsatz der Satellitensysteme gefährden und sowohl für die Kundschaft als auch für die Konzessionärin unnötig hohe Aufwände verursachen.

Einen symmetrischen Internetdienst fordern die Kantone **FR, GR, TI, UR** sowie die **Piratenpartei** und die **RKGK**. Nicht alle haben jedoch die gleiche Forderung bezüglich der Höhe der Übertragungsrate. Der Kanton **GR** fordert ein 80/80-Mbit/s-Angebot, die Kantone **FR** und **UR** sowie die **RKGK** wünschen sich ein symmetrisches Angebot von 100/100 Mbit/s und der Kanton **TI** ein Angebot von 1 Gbit/s im

Down- und Upload. Die **Piratenpartei** schlägt eine Senkung der Übertragungsrate des 80/8-Mbit/s-Angebots auf 40/40 Mbit/s oder 60/60 Mbit/s vor.

AG Berggebiet und **Luzern West** fordern zudem, dass die Grundversorgungskonzessionärin innert maximal einem Jahr nach Inkrafttreten des Entwurfs die Übertragungsrate von 80/8 Mbit/s garantieren müsse, solange sich keine potenzielle lokale Kooperationspartnerin fände. Dieser Minimalwert solle jährlich um 50 Prozent erhöht werden. Auch der Kanton **LU** schlägt eine regelmässige Erhöhung der Übertragungsrate vor, diese soll jedoch gekoppelt an das Wachstum des Datenvolumens erfolgen.

Buchstabe e

Ziffer 1

Im Allgemeinen werden der Transkriptionsdienst und der SMS-Vermittlungsdienst, die schon angeboten werden, von allen anerkannt und unterstützt, da sie Menschen mit Behinderungen eine aktive Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Leben ermöglichen. So begrüssen die Kantone **FR** und **SG** sowie **SGB-FSS**, **Inclusion Handicap**, **SPS**, **Salt**, **Swisscom** und **Travail.Suisse** die Beibehaltung dieser Dienste in der Grundversorgung, auch wenn sie immer weniger genutzt werden. **Asut** stellt die Nützlichkeit dieser Dienste nicht infrage.

Ziffer 2

Generell wird der schon bestehende Vermittlungsdienst über Videotelefonie von allen anerkannt und insgesamt gut mitgetragen, da er es Menschen mit Behinderungen erlaubt, in der Gebärdensprache – die für viele die Erstsprache darstellt – aktiv am sozialen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen. Die Kantone **FR** und **SG** sowie **SGB-FSS**, **Inclusion Handicap**, **SPS**, **Salt** und **Swisscom** begrüssen die Beibehaltung dieses Dienstes in der Grundversorgung. **Asut** und **Travail.Suisse** stellen die Nützlichkeit dieses Dienstes nicht infrage.

Einige Teilnehmende, namentlich **SPS** und **procom**, fordern jedoch eine Ausweitung der Betriebszeiten dieses Dienstes, sodass er rund um die Uhr zur Verfügung steht. Der Kanton **SG** ist der Ansicht, dass bei der Beurteilung eines Ausbaus der Verfügbarkeitszeiten die Nachfrage und nicht die Kosten als Kriterium herangezogen werden sollte. **Procom** weist jedoch darauf hin, dass die Erweiterung der Betriebszeiten schrittweise erfolgen könnte.

Asut und **Swisscom** führen ins Feld, dass die Verfügbarkeitszeiten des Dienstes auf die üblichen Bürozeiten (Montag bis Freitag) eingeschränkt werden sollten, da gemäss Statistik nur wenige Hörbehinderte den Dienst nutzen. Für die Kantone **AR** und **UR** sowie **Salt** könnte bei mangelnder Nachfrage eine Einschränkung der Betriebszeiten in Betracht gezogen werden.

Barrierefreier Notrufdienst

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) hat sich die Schweiz verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Aus diesem Grund fordern **SGB-FSS**, **Gehörlosenzentrale**, **Inclusion Handicap**, **SPS** und **SSV** einen direkten und barrierefreien Zugang zu Notrufdiensten rund um die Uhr.

Die **Gehörlosenzentrale** argumentiert, dass es wirtschaftlich nicht tragbar sei, die Betriebszeiten des Vermittlungsdienstes über Videotelefonie, den procom zurzeit im Auftrag von Swisscom anbietet, beispielsweise auf 24 Stunden am Tag auszuweiten. Deshalb schlägt sie vor, ihre App **DeafVoice** als Kommunikationsmittel zusammen mit den Notrufdiensten in den Grundversorgungskatalog aufzunehmen.

Buchstabe f

Der Kanton **SG** begrüsst es, dass dieser Verzeichnisdienst in der Grundversorgung belassen wird. **Swisscom** ist der Meinung, dass die Beibehaltung dieses Dienstes in der Grundversorgung nach wie vor vertretbar sei. **Asut** und **Travail.Suisse** stellen die Nützlichkeit dieses Dienstes nicht infrage.

Artikel 16 Anschluss

Der Kanton **GR** sowie **asut, ComCom, digitalswitzerland, economiesuisse, FDP, glp, Sunrise UPC, Salt, SGV, SUISSEDIGITAL, Swico** und **Swisscom** begrüssen das Prinzip der Technologieneutralität und damit verbunden, dass die Konzessionärin die einzusetzende Anslusstechologie selbst bestimmen kann. **Asut** und **digitalswitzerland** ergänzen, dass eine flächendeckend leitungsgebundene Erschliessung sämtlicher Standorte, für die Konzessionärin und für die Branche finanziell schlichtweg nicht tragbar und auch volkswirtschaftlich nicht sinnvoll sei. **Swico** äussert sich dahingehend, dass die vorgesehene Technologieneutralität als eine der geeigneten flankierenden Massnahmen anzusehen sei, welche gegen Wettbewerbsverzerrungen wirke. Für die **FDP** ist es zentral, dass der rechtliche Rahmen die Technologiefreiheit gewährleiste, damit das Ziel von 80 Mbit/s möglichst effizient erreicht werden könne. Gerade die 5G-Technologie biete hier eine effiziente und zukunftsgerichtete Basis, um dieses Ziel rasch erreichen zu können. Aus diesem Grund sei die Motion «Mobilfunknetz. Die Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau jetzt schaffen» (20.3237) zusätzlich möglichst rasch umzusetzen. Dem **SGV** ist es wichtig, dass die neuen qualitativen Vorgaben von 80/8 Mbit/s in überblickbarem Zeitrahmen umfassend realisiert werden können.

Der Kanton **UR** sowie die **RKGK** begrüssen ebenfalls im Grundsatz das Prinzip der Technologieneutralität. Aufgrund der technologischen Eigenschaften sollte sich jedoch die Grundversorgung in erster Linie auf die Erschliessung von drahtgebundenen Lösungen mit garantierten Leistungen fokussieren. Dies sei insbesondere in Siedlungsgebieten sinnvoll, wo die drahtgebundenen Infrastrukturausbauten sowieso bereits weit fortgeschritten oder geplant seien. Schliesslich gelte es auch festzuhalten, dass die Grundversorgungskonzessionärin bei Umsetzung jeder technologischen Lösung sämtliche Umweltbestimmungen einzuhalten habe. Die Kantone **GR** und **UR** sowie die **RKGK** schlagen vor, dass in Gebieten ausserhalb von Bauzonen oder Siedlungsgebieten und mit schwierigen topographischen Gegebenheiten drahtlose Technologien zur Anwendung gelangen können sollten. Der Kanton **GR** fordert zudem, dass die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet werde, die Erschliessungskosten transparent offenzulegen in den Fällen, in denen die Kosten zur Erbringung des neuen Grundversorgungsdienstes als unangemessen beziehungsweise zu hoch bezeichnet würden.

Der Kanton **TI** weist darauf hin, dass in Artikel 16 E-FDV der Grundversorgungskonzessionärin die Wahl der technischen Lösung überlassen werde, unabhängig davon, ob die Umweltkriterien eingehalten würden. Das bedeute, dass die Grundversorgungskonzessionärin die Wahl der eingesetzten Technologie vermutlich am Aspekt der Finanz- und Marktintegration ausrichten werde. Ein Konflikt mit anderen Vorschriften sollte jedoch möglichst vermieden werden, insbesondere mit Artikel 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG). Aus Sicht des Kantons sollte die Übertragungsrate, welche im E-FDV festgelegt werde, durch den Einsatz von Datenübertragungstechnologie per Kabel, Glasfaser oder Ähnlichem erreicht werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn dies aus technischen Gründen oder aufgrund eines eindeutig unverhältnismässigen finanziellen Aufwands gerechtfertigt sei, sollte die Nutzung des Mobilfunknetzes erlaubt sein.

Der Kanton **JU** möchte Artikel 16 E-FDV anpassen. So soll die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet werden, ihr Netz anzupassen respektive die Freileitungen unterirdisch zu verlegen, wenn

Strassen durch die öffentliche Hand erneuert werden. Für den Kanton **FR** ist unklar, ob die Grundversorgungskonzessionärin den Internetdienst auch über ein Mobiltelefon erbringen könne.

IG 5G-freies OW sowie **Schutz vor Strahlung** zeigen sich kritisch gegenüber dem Prinzip der Technologieneutralität und der Idee, dass die Konzessionärin die einzusetzende Anschlusstechnologie selbst bestimmen könne. Es sei unbestritten, dass eine Kabelverbindung gegenüber Mobilfunk weniger störungsanfällig und weniger wartungsintensiv sei. Hinzu komme, dass eine Glasfaserverbindung verglichen mit Funkstrahlen deutlich mehr Daten (bis zu einem Gigabit pro Sekunde und mehr) übertragen könne und deutlich unempfindlicher sei. Es sei deshalb dringend notwendig, dass nicht nur technische und wirtschaftliche Aspekte, sondern auch Umweltanliegen, medizinische Risiken, biologische Auswirkungen sowie technische Ungleichheiten berücksichtigt würden. In diesem Sinn dürfe die Grundversorgung nicht ohne weiteres «technologieneutral» angeboten werden. Der Artikel sollte entsprechend umformuliert werden, sodass der Anschluss leitungsgebunden erfolgen muss. Der **Dachverband Elektromog** fordert, dass neu ausdrücklich das Prinzip der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit in Artikel 16 E-FDV festgehalten werden solle. Er schlägt eine entsprechende Umformulierung vor. Es soll klargestellt werden, dass nicht die billigste, sondern die verträglichste und damit nachhaltigste Erschliessung von der Grundversorgungskonzessionärin angeboten werden müsse.

Die **AG Berggebiet** und **Luzern West** beurteilen den vorgesehenen Grundsatz, wonach die Grundversorgungskonzessionärin die einzusetzende technologische Lösung bestimme, als grundlegend falsch. Dies greife in die Wahlfreiheit des Liegenschaftsbesitzers ein und könne so die technologisch sinnvollste und nachhaltigste Lösung verhindern. Die Technologieneutralität verleite dazu, ganze Gebiete nur noch mittels Mobilfunktechnologie zu erschliessen. Es wird eine entsprechende Umformulierung vorgeschlagen und beantragt.

Asut, digitalswitzerland und **Swisscom** stellen den Antrag, Artikel 14a und 14b E-FDV ersatzlos zu streichen und Artikel 16 E-FDV mit zwei Absätzen zu ergänzen, welche den Anschluss der Grundversorgung sowie die Subsidiarität definieren.

Artikel 18 **Mindestvertragsdauer und Kostenbeteiligung**

Der Kanton **ZG** sowie **gip, SUISSEDIGITAL** und **Sunrise UPC** begrüessen grundsätzlich die Änderungsvorschläge bei der Mindestvertragsdauer und der Kostenbeteiligung. Der Kanton **ZG** bemerkt, dass aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht hervorgehe, welche Bevölkerungsanteile mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnen müssten, falls sie das «neue Grundversorgungsangebot» in Anspruch nehmen wollten und sich an den Kosten beteiligen müssten.

Absatz 1

Die **ComCom** fordert, dass die Mindestvertragsdauer nicht an die Konzessionsdauer gekoppelt werden sollte, weil die Konzessionsdauer von der ComCom vor jeder Vergabe neu festgelegt werde und variieren könne.

Für **Travail.Suisse** sei die Regelung zur Mindestvertragsdauer zu restriktiv, weil die infrage kommenden Anschlüsse ausserhalb von bewohnten Gebieten liegen.

Absatz 2

Die **ComCom, economiesuisse** und **SUISSEDIGITAL** begrüessen den Vorschlag zur Kostenbeteiligung.

Die Kantone **SG** und **SZ** sowie **asut, digitalswitzerland, Gewerkschaftsbund, Glasfasernetz, SPS, Swico** und **Swisscom** stellen einen Widerspruch zwischen der Kostenbeteiligungsregelung bei einer technologischen Umrüstung auf Kundenwunsch und dem Prinzip der Technologiefreiheit der Konzessionärin in Artikel 16 E-FDV fest. Dieser Widerspruch sei zu bereinigen.

Die Kantone **JU** und **VD** sowie **HEV** lehnen den Vorschlag ab. Der Kanton **JU** schlägt den Status quo als Schwelle für eine Kostenbeteiligung durch Kundinnen und Kunden vor und **HEV** fordert eine höhere Kostenbeteiligungsschwelle. Der Kanton **VD** lehnt den Vorschlag ab, weil die Konsequenzen der Herabsetzung der Kostenbeteiligungsschwelle nicht beschrieben worden seien.

Der Kanton **FR** kann den Vorschlag nicht beurteilen, weil im erläuternden Bericht Hinweise auf die durchschnittlichen Kosten einer Erschliessung fehlen würden.

AG Berggebiet und **Luzern West** betonen, dass wenn die vorgeschlagene Summe von maximal 12 700 Franken für eine Erschliessung pro Anschluss in einem ländlichen Gebiet breit angewendet würde, das Netz mutmasslich im FTTC- bzw. FTTS-Standard weitergebaut würde. Deshalb schlagen sie vor, dass direkt mit FTTH ausgebaut werden sollte.

Artikel 19 Reduktion des Leistungsumfangs

Für den Kanton **SH** ist es wichtig, dass die Möglichkeit zur Reduktion des Leistungsumfangs nur in Ausnahmefällen angewendet und nicht zur Regel werde. **Schluuin, Surselva, Trun** und **Viamala** fordern sogar, dass die Hürden für Ausnahmen höher gelegt sowie bessere Kontrollmöglichkeiten für die Umsetzung des Grundversorgungsauftrags vorgesehen würden.

Der Kanton **FR** würde Beispiele für die erwähnten Ausnahmesituationen begrüssen. Die **ComCom** befürchtet dementsgegen, dass es zu mehr kostenintensiven Erschliessungen und damit auch zu mehr Ausnahmefällen kommen könnte und spricht sich für eine Stärkung der Aufsichtskompetenz seitens BAKOM aus.

Die **WEKO** fordert den Schutz des wirksamen Wettbewerbs beim Ausbau der Netzwerkinfrastruktur und beantragt daher, die Abweichungsmöglichkeiten auf rechtliche Gründe auszudehnen, um einem möglichen Eingreifen durch die Behörden Rechnung tragen zu können.

Mit Blick auf das neue Hochbreitbandangebot erscheint es **Swisscom** unklar, welche Konstellationen künftig als Ausnahmefälle im Sinne von Artikel 19 E-FDV gelten würden. Der erläuternde Bericht äussere sich nicht dazu. So erscheine es unklar, ob es überhaupt Ausnahmefälle geben werde, zumal satellitenbasierte Übertragungssysteme, mit welchen Downloadbandbreiten von 80 Mbit/s angeboten werden könnten, künftig voraussetzungslos eingesetzt werden dürften. Es sei mitunter zentral, dass insbesondere die Erschliessungen mit Unterstützung von satellitenbasierten Übertragungssystemen künftig als Regelfälle im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d E-FDV angesehen und unter Berücksichtigung der technologiebedingten Eigenschaften voraussetzungslos eingesetzt werden dürften. Mit dieser Technologie könnten Downloadbandbreiten von 80 Mbit/s angeboten werden. Aus den dargelegten Gründen erscheine eine Klarstellung auf Stufe der technischen und administrativen Vorschriften oder mittels Ergänzung der Erläuterungen angezeigt.

SUISSEDIGITAL würde es begrüssen, wenn die Grundversorgungskonzessionärin mit einem weiteren Buchstaben in Artikel 19 Absatz 3 E-FDV auch Bericht über die Anzahl der Verträge nach Orten erstatten müsste. Dadurch könne auch eine gewisse Überprüfung des Subsidiaritätskriteriums bei neuen Grundversorgungsanschlüssen vorgenommen werden.

Artikel 20 Anspruchsberechtigung und Bereitstellungsbedingungen

Grundsätzlich unterstützt die **ComCom** die vorgeschlagenen Verfahren und die grosszügigen Fristen, während derer geprüft werden kann, ob ein Anspruch auf einen Grundversorgungsanschluss besteht oder ob ein Anschluss einer anderen Anbieterin vorhanden ist.

Der Kanton **AI** fordert, den Artikel dahingehend zu ergänzen, dass die Grundversorgung mit 80/8 Mbit/s innerhalb der Bauzonen innert fünf Jahren umgesetzt sein muss. Der Kanton **GR** sowie **RKGGK** bringen denselben Vorschlag an, jedoch mit Datenraten von 80/80 Mbit/s.

Die **RKGGK** ist ausserdem der Ansicht, dass die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet werden sollte, die Erschliessungskosten transparent offenzulegen, wenn die Kosten der Erbringung des neuen Grundversorgungsdienstes als unangemessen oder zu hoch klassifiziert werden.

Ein nachfragegetriebener Ausbau wird von **AG Berggebiet** und **Luzern West** als nicht zielführend erachtet.

Gemäss dem Kanton **FR** wäre es angebracht gewesen, im erläuternden Bericht insbesondere geografische Angaben zu machen zu den rund 400 000 Anschlüssen von Swisscom, bei denen die Mindestübertragungsrate von 80 Mbit/s nicht garantiert ist.

Absatz 1

Economiesuisse ist der Meinung, dass die Hoheit für die Beurteilung der alternativen Erschliessungslösungen Dritter und die Prüfung derer qualitativen Gleichwertigkeit bei den Behörden (BAKOM oder ComCom) liegen sollte.

Für den **SGV** ist es in aller Interesse, dass das Verfahren betreffend Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie der Bereitstellung eines Dienstes transparent, einfach und sachgerecht ablaufen kann. Die **FDP** ist der Auffassung, dass bei der Vorgehensweise mit den betroffenen Akteuren eine praxisnahe Lösung gefunden werden müsse, welche zu einem möglichst geringen Mehraufwand führe.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende haben einige Vorbehalte gegenüber dem vorgeschlagenen Verfahren geäussert. So hält die **SVP** das Verfahren für sehr bürokratisch und fordert den Gesetzgeber auf, zu überprüfen, ob es nicht vereinfacht werden könne. Gemäss **Glasfasernetz** ist die Vorgehensweise kompliziert und kann für Rechtsunsicherheit sorgen. Für **asut** lässt das Vorgehen zu viele Fragen unbeantwortet. Auch der Kanton **SH** ist dieser Meinung und weist darauf hin, dass es zu Rechtsunsicherheiten führen könne. Letzteres wird in der Stellungnahme von **Swisscom** ebenfalls erwähnt.

Um zu einer wirksamen Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips beizutragen, sollte nach Ansicht von **Swisscom** der Konzessionärin ein von den Anbieterinnen gespiesenes und über den Regulator angebotenes Tool zur Verfügung gestellt werden, mit dem jeweils abgefragt werden könne, ob ein Standort mit 80 Mbit/s erschlossen sei. Der vom BAKOM veröffentlichte Breitbandatlas für Festnetze könne als Grundlage für eine solche Datenbank dienen. Auch andere Teilnehmende – **AG Berggebiet**, **asut**, **Luzern West**, **SAB**, **Sunrise UPC** und **Swico** – befürworten die Bereitstellung eines Online-Tools und erwähnen den Breitbandatlas.

SUISSEDIGITAL schlägt vor, in einem ersten Schritt auf eine Online-Datenbank zurückzugreifen, um zu prüfen, ob ein vergleichbares Angebot vorhanden ist, verweist aber auf die auf seiner Website zur Verfügung gestellte Datenbank, in der die Anschlüsse sämtlicher Mitglieder erfasst sind.

Economiesuisse legt die Nutzung bestehender Vergleichstools der Branchenakteure nahe, die den Endnutzenden den nötigen Überblick geben würden.

Schluhein, **Surselva** und **Trun** bitten, die Möglichkeit zu prüfen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten ein Online-Tool verwenden können.

Gemäss **economiesuisse** und **Swisscom** sollte die Grundversorgungskonzessionärin auf die Bereitstellung eines Anschlusses verzichten können, wenn der Standort mit einer Übertragungsrate von mindestens 80 Mbit/s erschlossen ist. Auch **asut** ist dieser Meinung, fügt aber die Kategorie der Anschlüsse mit einer Übertragungsrate von 10 Mbit/s hinzu, und **Glasfasernetz** spricht von leitungsgebundenen Anschlüssen, die eine Übertragungsrate von 80 Mbit/s ermöglichen.

Die **SVP** regt an, dass das BAKOM in Zusammenarbeit mit der Konzessionärin das Konzept des vergleichbaren Angebots genauer spezifizieren solle. Für **asut** ist unklar, was unter einem qualitativ vergleichbaren Angebot zu verstehen ist, während **economiesuisse** anmerkt, dass der Begriff nicht genauer definiert werde.

Salt schlägt vor, das Wort «vergleichbar» aus dem Absatz zu streichen.

Schliesslich betonen **asut** und **Swisscom**, dass es nicht die Absicht des Ordnungsgebers sein könne, die Verantwortung für Drittangebote an die Grundversorgungskonzessionärin zu delegieren, wie dies im erläuternden Bericht erklärt werde.

Absatz 3

Die **ComCom** stellt sich die Frage, ob die Umsetzungsfristen beispielsweise ab 2025 oder 2026 nicht verkürzt werden könnten.

Absatz 4

Aufgrund der Ablehnung von Artikel 18 Absatz 2 E-FDV fordert der **HEV**, dass Artikel 20 Absatz 4 E-FDV ebenfalls gestrichen wird. Der Verband fragt sich ausserdem, ob nicht darauf verzichtet werden sollte, die Kosten für das Gutachten den Betroffenen aufzuerlegen.

Artikel 21 Qualität der Grundversorgung

ComCom und **Travail.Suisse** begrünnen die Tatsache, dass die Qualität der Dienste nur bei Grundversorgungsanschlüssen gemessen wird. Die neu aufgenommenen Qualitätskriterien (Datenübertragungszeit und Datenübertragungsqualität) sind aus Sicht der **ComCom** wichtig, vor allem für spezifische Anwendungen wie Videokonferenzen. **Travail.Suisse** unterstützt die Aufnahme des Kriteriums der Abrechnungsgenauigkeit für alle Dienste.

Swisscom hingegen hält es für unangemessen, die Dienstqualität nur bei den Grundversorgungsanschlüssen zu messen, da die vorgeschlagenen Messkriterien nicht den derzeit verwendeten Messmethoden entsprechen (ausser für den Bereich des Zugangsdienstes zum Internet). Ausserdem schlägt **Swisscom** vor, die neuen Qualitätskriterien (Datenübertragungszeit und Datenübertragungsqualität) zu streichen. **Swisscom** erwähnt des Weiteren, dass die Ergänzungen bezüglich Abrechnungsgenauigkeit (Anschluss, Internetzugangsdienst und Dienste für Menschen mit einer Behinderung) mit einem unverhältnismässig hohen Mehraufwand verbunden wären und dass das Kriterium global pro Rechnung angewendet werden sollte. **Swisscom** lehnt auch die Verpflichtung ab, dem BAKOM die Ergebnisse aller Qualitätsmessungen als Rohdaten und in anonymisierter Form zu übermitteln.

Der Kanton **FR** bringt den Vorschlag an, die Latenz als Kriterium für den Zugangsdienst zum Internet aufzunehmen. Die **Piratenpartei** fordert, dass im Grundversorgungsauftrag Maximal- oder Minimalwerte festgeschrieben werden, insbesondere für die Netzwerklatenz, die ein wichtiges Qualitätsmerkmal bei Videokonferenzen sei. **Inclusion Handicap**, **SGB-FSS** und **SPS** begrünnen, dass die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet wird, Qualitätsmessungen betreffend die Dienste für Menschen mit einer Behinderung durchzuführen, schlagen aber die Überprüfung der Qualität der Gebärdensprachdolmetschenden als zusätzliches Kriterium vor.

Artikel 22 Preisobergrenzen

ComCom, **SUISSEDIGITAL**, **Swisscom** und **Travail.Suisse** sind grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Preisobergrenzen einverstanden. **Asut** stimmt ebenfalls zu, hält aber fest, dass von einer weiteren Senkung (auch für das Basisangebot mit 10/1 Mbit/s) abzusehen sei.

Für den Kanton **NE** sollte es sich dabei um Höchstpreise handeln, die regelmässig einer Neubewertung unterzogen werden müssten. Ausserdem solle der Tarif schweizweit einheitlich sein. Diese Meinung teilen auch die **AG Berggebiet** und **Luzern West**.

Absatz 1

Buchstabe b

Aus Sicht der **RKGK** sind die Preisobergrenzen für die beiden Zugangsdienste zum Internet (10/1 Mbit/s und 80/8 Mbit/s) fraglich.

AG Berggebiet und **Luzern West** sind der Auffassung, dass die Preisfestlegung ein veraltetes und ungerechtes Modell sei, und schlagen vor, dass die Tarife nach den effektiv gelieferten Bandbreiten und nicht nach einem theoretisch möglichen Maximum berechnet werden sollten.

Der Kanton **JU** hält den Preis für den Zugangsdienst zum Internet von 10/1 Mbit/s für überhöht. Für diesen Preis sollten höhere Datenraten vorgesehen werden, nämlich 40/4 Mbit/s. Der Kanton **VD** fordert ebenfalls, dass die für den Preis von 45 Franken angebotene Übertragungsrate nach oben korrigiert wird.

Schluain, Surselva, Trun und **Viamala** sowie **SAB** sind der Ansicht, dass nur das neue Angebot (80/8 Mbit/s) beibehalten werden soll, jedoch zu der für das minimale Angebot (10/1 Mbit/s) vorgesehenen Preisobergrenze von 45 Franken pro Monat.

Die Kantone **GR** und **UR** sowie **RKGK** fordern, dass die Preisobergrenze von 45 Franken pro Monat für ein symmetrisches Basisangebot mit Down- und Upload-Datenraten von 80 Mbit/s gilt.

Salt verlangt stattdessen eine monatliche Preisobergrenze von 100 Franken für ein Angebot mit Datenraten von 80/8 Mbit/s.

Dem Kanton **VS** erscheinen die Preisobergrenzen, die für die beiden Angebote mit Übertragungsraten von 80/8 Mbit/s (mit oder ohne Telefondienst) festgelegt wurden, zu hoch.

Buchstabe c

Swisscom lehnt die vorgeschlagene Preissenkung für den Zugangsdienst zum Internet (10/1 Mbit/s) und den öffentlichen Telefondienst ab und fordert, dass die derzeitige Preisobergrenze von 55 Franken pro Monat beibehalten wird.

Buchstabe f

Gemäss **Inclusion Handicap** ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr für ein Telefongespräch zahlen müssen als andere Menschen; dies auch dann, wenn durch die Transkription das (gleiche) Gespräch länger dauert.

Art. 22a Versand der Papierrechnung

Swisscom und **Travail.Suisse** begrüßen die neue Bestimmung. Der Kanton **SG** kann die Bestimmung nachvollziehen und geht davon aus, dass es sich um ein zurückgehendes Bedürfnis handle.

4 Weitere Bemerkungen und Vorschläge

Die **Piratenpartei** würde es in Zukunft begrüßen, wenn sie als politische Partei in die Adressatenliste aufgenommen werde. Auch findet sie es sehr bedenklich, dass für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verwiesen wird (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Zudem fordert sie, dass IPv6 in der Grundversorgung enthalten sein muss. Dies kann auch über die Dienstleistung eines Dritten erfolgen, muss aber in der Grundkonfiguration enthalten sein. Weiter wünscht sie eine Ergänzung, welche bei der Nutzung der Grundversorgung und den vorgeschriebenen Preisobergrenzen unbegrenztes Datenvolumen festschreibt.

In Gebieten mit sehr geringer Bevölkerungsdichte gibt es gemäss dem Kanton **NE** Vorbehalte gegenüber der Akzeptanz von 5G-Antennen, die möglicherweise für die Erbringung der Grundversorgungsinternetdienste zum Einsatz kommen. Eine angemessene Entschädigung für die Eigentümer, die eine entsprechende Installation akzeptieren würden, sollte in Betracht gezogen werden. Im Gegensatz zu Satellitensystemen, deren Datenvolumen begrenzt ist, sind diese terrestrischen Technologien wirtschaftlich tragfähig und ermöglichen die Abdeckung von Gebieten, in denen die Kosten für Glasfaserkabel untragbar sind.

Gemäss **AG Berggebiet** und **Luzern West** sollten unzufriedene Kunden bei einer neutralen Stelle, beispielsweise beim BAKOM, oder einer neu zu schaffenden Ombudsstelle Beschwerde einreichen können, wenn sie die minimale Grundversorgung nicht geliefert erhalten.

Inclusion Handicap macht ergänzend darauf aufmerksam, dass der UNO-Ausschuss in seinen Schlussempfehlungen zuhanden der Schweiz diese auffordert, die drei Schweizer Gebärdensprachen als offizielle Sprachen zu anerkennen sowie den Zugang zu und die Verwendung von Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen zu fördern. Der Ausschuss empfiehlt zudem der Schweiz, ausreichende Mittel für die Nutzung der Gebärdensprache bereitzustellen.

Die **Gehörlosenzentrale** merkt an, dass der «Analysebericht der Grundversorgung 2024» in den Kriterien (Ziffer 3.3.1.2) wie auch die Schlussfolgerungen (Ziffer 3.1.3) einige Unklarheiten und Fehleinschätzungen in Bezug auf die mögliche Aufnahme einer Anwendung für den Zugang zu Notrufdiensten für Hörbehinderte (App *DeafVoice*) enthalten.

Der Kanton **VD** fordert, dass die FDV-Revision eine umfassendere Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, wie Menschen mit kognitiven oder motorischen Beeinträchtigungen, ermöglicht.

Der Kanton **GE** merkt an, dass das Prinzip der Qualität und Sicherheit von besonderer Bedeutung für die Rettungsdienste des Kantons sei, die unter allen Umständen erreichbar sein müssen. Dies sei oft nur über die Grundversorgung möglich. Entsprechend wird bedauert, dass die Anbindung der Notrufzentralen (Blaulicht) an das Netz der Grundversorgungskonzessionärin (Anschluss, Weiterleitung der Anrufe und Zugang zur Datenbank) nicht vollständig übernommen wird.

Anhang: Teilnehmerliste und Abkürzungen

Kantone

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die Mitte	Die Mitte
Le Centre	Le Centre
Alleanza del Centro	Alleanza del Centro
FDP	FDP. Die Liberalen
PLR	PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR	PLR. I Liberali Radicali
glp	Grünliberale Partei Schweiz glp
pvl	Parti vert'libéral Suisse pvl
pvl	Partito verde liberale svizzero pvl
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
PSS	Parti socialiste suisse PSS
PSS	Partito socialista svizzero PSS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP
UDC	Union Démocratique du Centre UDC
UDC	Unione Democratica di Centro UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAB	Groupement suisse pour les régions de montagne
SAB	Gruppo svizzero per le regioni di montagna
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
ACS	Association des Communes Suisses
ACS	Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
Gewerkschaftsbund	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
Union syndicale	Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale	Unione sindacale svizzera (USS)
SGV-USAM	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
SBV	Schweiz. Bauernverband (SBV)
USP	Union suisse des paysans (USP)
USC	Unione svizzera dei contadini (USC)
Travail.Suisse	Unabhängiger Dachverband der Arbeitnehmenden Organisation faïtière indépendante des salarié-e-s

Weitere Teilnehmende

AG Berggebiet	Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikation
ComCom	Eidgenössische Kommunikationskommission
CP	Centre Patronal
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
Dachverband Elektrosmog	Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein
digitalswitzerland	digitalswitzerland
Gehörlosenzentrale	Stiftung Alexander Graham Bell
Glasfasernetz	Glasfasernetz Schweiz
Fibreoptique	Fibreoptique Suisse
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
IG 5G-freies OW	Verein Interessensgemeinschaft 5G-freies Obwalden
Inclusion Handicap	Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
CCPCS	Conférence des Commandants des Polices Cantonales de Suisse
CCPCS	Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali
Luzern West	Region Luzern West

Piratenpartei	Piratenpartei Schweiz
Parti pirate	Parti pirate Suisse
Partito Pirata	Partito Pirata Svizzero
procom	Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
CGCA	Conférence gouvernementale des cantons alpins
CGCA	Conferenza dei governi dei Cantoni alpini
Salt	Salt Mobile SA
Schluein	Gemeinde Schluein
SGB-FSS	Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB)
	Fédération suisse des sourds (FSS)
	Federazione svizzera dei sordi (FSS)
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SUISSEDIGITAL	Verband für Kommunikationsnetze
Sunrise UPC	Sunrise UPC GmbH
Swico	Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche
	Association professionnelle pour le secteur des TIC et d'Internet
Swisscom	Swisscom (Schweiz) AG
	Swisscom (Suisse) SA
	Swisscom (Svizzera) SA
Schutz vor Strahlung	Verein Schutz vor Strahlung
Surselva	Regiun Surselva
Trun	Gemeinde Trun
Viamala	Region Viamala
WEKO	Wettbewerbskommission
COMCO	Commission de la concurrence
COMCO	Commissione della concorrenza